
REGELUNG VEREINSBEITRÄGE IM BEZIRK GERSAU

(vom 17. Mai 2019)

I. Inhalt Regelung

Diese Regelung enthält die Voraussetzungen und den Ablauf bei der Ausrichtung der Vereinsbeiträge in Gersau.

II. Grundlagen

Der Bezirksrat hat beschlossen, Vereine mit Sitz in Gersau mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 300.00 zu unterstützen. Dies wird als Vereinsbeitrag bezeichnet.

Im Kalenderjahr, in welchem sich die Vereinsgründung zum 10. Mal jährt, beträgt der Vereinsbeitrag ausnahmsweise Fr. 500.00.

III. Bedingungen

Der Vereinsbeitrag wird nur ausgerichtet, falls der Verein die Ausrichtung des Beitrages bis zum 31. Mai des betreffenden Jahres beantragt.

Für Vereine, welche am 1. Januar 2019 oder später gegründet wurden, müssen zudem folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein: Der Verein

- ist aktiv und besteht bei der Einreichung den Antrages seit mindestens drei Jahren;
- erhebt einen Mitgliederbeitrag von mindestens Fr. 20.00 pro Jahr;
- weist eine Mitgliederzahl von mindestens 20 Personen auf;
- leistet einen Beitrag zu einem attraktiven Dorfleben.

Vereine, welche bezirkseigene Räumlichkeiten zur Ausübung des Vereinszweckes kostenlos benützen, haben keinen Anspruch auf den Vereinsbeitrag.

IV. Prüfung der Anträge um Ausrichtung des Vereinsbeitrages

Die Volkswirtschaftskommission prüft die Anträge aufgrund der obengenannten Bedingungen und gibt den jeweiligen Vereinsbeitrag gegebenenfalls zur Zahlung frei. Die Volkswirtschaftskommission entscheidet abschliessend.

Der Antrag um Ausrichtung des Vereinsbeitrages ist daher direkt an die Volkswirtschaftskommission, Ausserdorfstrasse 7, 6442 Gersau, zu senden.

V. Voraussetzungen der Prüfung

Die Prüfung gemäss Punkt IV. wird nur anhand genommen, falls dem Gesuch folgende Unterlagen beigegeben werden:

Beim ersten Gesuch, welches die Bedingungen gemäss Punkt III. erfüllt

- Statuten des Vereins;
- von einer unabhängigen Stelle geprüfte Finanzbuchhaltung des Vereins.

Bei jedem Gesuch

- aktuelle Anzahl Mitglieder;
- Kurzbericht über die durchgeführten Aktivitäten im Vereinsjahr.

VI. Zeitpunkt Auszahlung

Die Vereinsbeiträge werden in der zweiten Jahreshälfte ausbezahlt.

VII. Inkrafttreten

Diese Regelung wurde gemäss Beschluss des Bezirksrates Nr. 19-056 vom 17. Mai 2019 verfasst und tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

IM NAMEN DES BEZIRKSRATES GERSAU

Der Bezirksammann: *Thomas Rieben*

Der Landschreiber: *Peter Nigg*